



Hygiene-Merkblatt für die Nutzung der städtischen Sportstätten durch Vereine

Damit die Nutzung der städtischen Sportstätten für Vereine im Rahmen der aktuellen Hygienevorschriften zur Corona-Pandemie möglich ist, müssen die nachfolgenden Vorgaben durch alle Nutzer sichergestellt werden, um einen bestmöglichen Infektionsschutz gewährleisten zu können.

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen gelten selbstverständlich immer unter Vorbehalt des aktuellen Infektionsgeschehens.

Grundsätze:

Die Sportausübung auf und in städtischen Sportanlagen ist unter folgenden Voraussetzungen zulässig:

1. Die sportliche Betätigung sowohl mit Kontakt und als auch kontaktlos und in Gruppen ist für alle Altersgruppen unter Einhaltung eines Hygienekonzeptes zulässig.

Nutzung von Sportanlagen in geschlossenen Räumen:

- Zutritt nur noch für getestete, geimpfte oder genesene Personen
 - für die beschäftigten Personen muss ein Testkonzept vorliegen.
2. Wir empfehlen eine lückenlose Dokumentation der Teilnehmenden durch die Übungsleitenden, um etwaige Infektionsketten nachvollziehen zu können.

Die Dokumentation kann über die luca App erfolgen, soweit die Sportlerinnen und Sportler diese nutzen. Alle städtischen Sportanlagen sind mit einem entsprechenden QR-Code ausgestattet.

3. Beim Zutritt zur Sportanlage werden Warteschlangen vermieden und der Mindestabstand von 1,5 Metern auf allen Zuwegungen, Parkplätzen, sowie beim Betreten und Verlassen der Räumlichkeiten wird eingehalten.

Hier ist außerdem eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

4. Insbesondere in Sporthallen ist darauf zu achten, dass die Anzahl der Personen den jeweiligen räumlichen Kapazitäten angepasst werden (Faustregel: 10 qm pro Person).



5. Hygiene- und Desinfektionsmaßnahmen, insbesondere in Bezug auf gemeinsam genutzte Sportgeräte sowie der Kontaktflächen, die regelmäßig mit Händen berührt werden (z. B. Sanitäranlagen, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.), werden durchgeführt.
6. Umkleidekabinen, Dusch-, Wasch- und andere Sanitärräume sowie Gemeinschaftsräumlichkeiten, wie zum Beispiel Schulungsräume, können unter Einhaltung des Abstandsgebotes genutzt werden.

Hier ist (außer bei der Nutzung der Duschen) außerdem eine medizinische Maske als Mund-Nasen-Bedeckung zu tragen.

7. Geräteräume und andere Räume zur Aufbewahrung von Sportmaterial dürfen von Personen nur unter Einhaltung des Abstandes betreten und genutzt werden.
8. Strikte Einhaltung von Wechselzeiten, sodass sich Personen verschiedener Trainingsgruppen nicht begegnen.
9. Die jeweiligen Übungsleitenden sind für das Einhalten der Hygienevorgaben verantwortlich.
10. Es ist sicherzustellen, dass Räume möglichst durch die Zufuhr von Frischluft regelmäßig gelüftet werden.
11. Jeder Verein hat eine/n Coronabeauftragte/n zu benennen, die/der als Ansprechpartner zur Verfügung steht.

Ein Verantwortlicher des Vereins, der eine städtische Sportstätte anmietet, hat von jeder Person, die die Räumlichkeiten betreten möchte, den Nachweis über die 3-G-Regelung (geimpft, getestet, genesen) aktiv einzufordern. Dies gilt für Übungsleitende, Sportler*innen, Zuschauer*innen, Gastmannschaften und alle übrigen Personen.

Die 3-G-Regelung gilt nicht für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.

Wird ein Nachweis nicht vorgelegt, so ist der Zutritt zu verweigern.

Für die Einhaltung dieser Grundsätze sind die Vereine verantwortlich.

Folgende Vorkehrungen werden durch die Stadt Oldenburg sichergestellt:

Tägliche Unterhaltsreinigung einer Sporthalle

Alle genutzten Räume einer Sporthalle werden an jedem Schultag gereinigt. Die tägliche Unterhaltsreinigung erfolgt unter Verwendung von tensidhaltigen Reinigungsmitteln, die den Anforderungen des aktuellen Virus-Geschehens entsprechen und für Sporthallen geeignet sind.

Routinemäßig erfolgt eine Reinigung der Sportböden mit tensidhaltigen (handelsüblichen) Reinigungsmitteln, die Kontaktflächen die regelmäßig mit Händen berührt werden (z.B. Sanitäranlagen, Umkleiden, Türklinken, Lichtschalter, Treppenläufe etc.) werden mit einem tensidhaltigen Mittel gereinigt.

Sanitieranlagen

Die geöffneten Toiletten werden mit Flüssigseife, Einmalhandtüchern und Abfalleimern ausgestattet.

Handwaschmöglichkeiten

Handwaschmöglichkeiten sind in den sanitären Räumlichkeiten vorhanden.

Die Hände sollten regelmäßig und gründlich mit Wasser und Seife über 20-30 Sekunden gewaschen werden.

Hinweise

- Generell sind alle Sport- und Bewegungsangebote des Vereins bzgl. ihrer Durchführbarkeit im Sinne der Einhaltung der Regeln zum Infektionsschutz zu prüfen.
- Sportartspezifische Vorgaben sind in den Übergangsregeln der Spitzensportverbände geregelt:

<https://www.dosb.de/medienservice/coronavirus/sportartspezifische-uebergangsregeln>

- Aktuell geltende Version der Corona-Verordnung des Landes Niedersachsen:

<https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/vorschriften-der-landesregierung-185856.html>

- FAQs zum Sport der niedersächsischen Landesregierung:

https://www.niedersachsen.de/Coronavirus/antworten_auf_haufig_gestellte_fragen_faq/antworten-auf-haufig-gestellte-fragen-rund-ums-sporttreiben-188025.html

Wenn Sie Rückfragen haben, wenden Sie sich gerne an:

Stadt Oldenburg
Fachdienst Sport - Sportbüro
Jessica Hoffmann
Peterstraße 1
26121 Oldenburg
Tel.: 0441/235-2869
Email.: jessica.hoffmann@stadt-oldenburg.de